

## 7.33 Tollwut

### 1. Erreger

Rhabdovirus, behüllt, pH-labil;

Die Erreger der Tollwut sind Einzelstrang-RNA-Viren negativer Polarität, die zum Genus Lyssavirus, der Familie der Rhabdoviridae der Ordnung Mononegavirales gehören. Das Rabies Virus (RABV) ist der Erreger der „klassischen Tollwut“, die weltweit vorkommt und bei der Mesokarnivore (Hund, Fuchs, Kojote, Waschbär, Marderhund, Mangusten) sowie in Amerika auch Fledermäuse die Hauptreservoir darstellen.

Neben dem RABV umfasst der Genus Lyssavirus derzeit **18** weitere Lyssaviruspezies (ICTV), für die verschiedenste Fledermausarten Reservoir bilden. In Europa sind **sechs** verschiedene Fledermaus-assoziierte Lyssaviren nachgewiesen worden: (i) EBLV-1 (*Eptesicus serotinus*, *E. isabellinus*), (ii) EBLV-2 (*Myotis daubentoni*, *M. dasycneme*), (iii) WCBV (*Miniopterus schreibersi*), BBLV (*M. nattereri*), LLEBV (*M. schreibersi*) und **KBLV (*M. brandtii*)**.

Die Langflügel-Fledermaus (*M. schreibersi*) ist in unseren Breitengraden als Durchzügler bislang nur ein seltener Gast, so dass die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von WCBV und LLEBV in Deutschland sehr gering ist. *Spill over*-Infektionen von europäischen Fledermaus-assoziierten Lyssaviren auf andere Tierarten sind sehr selten.

#### 1.1 Empfängliche Spezies

alle Säugetiere einschließlich des Menschen

#### 1.2 Tenazität

wenige Minuten in der Umwelt

Ultraviolettes Licht und Hitze töten das Virus sehr schnell ab.

Frei in der Umwelt ist das Virus als wenig kontagiös zu betrachten

#### 1.3 Vektoren

##### 1.3.1 Belebt

Übertragung nur von Tier zu Tier (Bisskontakt)

Die Infektion erfolgt durch virushaltigen Speichel. Dieser muss durch Biss oder durch verletzte Haut direkt in den Körper verbracht werden.

## 7. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

### 1.3.2 Unbelebt

keine

## 2. Entwesung

nicht erforderlich

## 3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

Aufgrund des Übertragungsweges ist eine Desinfektion grundsätzlich nicht notwendig. Der Stellplatz im Stall kann/sollte gereinigt und ggf. desinfiziert werden. Schutzhandschuhe sollten getragen werden.

Falls desinfiziert werden muss, sind Handelsdesinfektionsmittel nach Kapitel 5.3.2; behüllte Viren, Spalte 7b der DVG-Liste zu empfehlen.

## 4. Rechtsgrundlagen

- **Tollwut-Verordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313)
- **Verordnung (EU) 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR) in Verbindung mit
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR) (Text von Bedeutung für den EWR)
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620** der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR)

## 7. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

## Autoren

**Dr. Thomas Müller, Dr. Conrad M. Freuling**

Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für molekulare Virologie und Zellbiologie,  
Greifswald - Insel Riems